

Nutzungsordnung für die Jugendräume der Stadt Gudensberg

Die Jugendräume der Stadt Gudensberg sind ein Ort für junge Menschen, um sich zu treffen, gemeinsam Zeit zu verbringen und ihre Freizeit zu gestalten. Die Nutzung der Jugendräume orientiert sich an den Grundsätzen des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Sollten einzelne Regelungen dieser Nutzungsordnung nicht eindeutig genug beschrieben sein oder Fragen zur Nutzung auftreten, gelten die entsprechenden Regelungen des SGB VIII als Orientierung.

1. Allgemeine Grundsätze

- Die Jugendräume sind für die Nutzung durch Jugendliche gedacht.
- Andere Vereine, Gruppen und Einrichtungen können den Raum nach Absprache nutzen, sofern dies mit den Jugendangeboten vereinbar ist und es sich um eine Jugendgruppe des Vereins handelt.
- Alle Nutzer tragen dazu bei, dass der Raum ein Ort des Respekts und der Gemeinschaft bleibt.

2. Nutzung und Verantwortung

- Die Jugendlichen organisieren und gestalten die Nutzung der Räume selbstständig, unterstützt durch die Jugendpflege der Stadt Gudensberg.
- Die Nutzung durch Vereine oder andere Jugendgruppen erfolgt nach vorheriger Absprache mit der Jugendpflege der Stadt Gudensberg.
- Während der Nutzung ist auf die Einrichtung und die Sauberkeit zu achten. Schäden oder Verschmutzungen sind sofort zu melden.

3. Reinigung und Ordnung

- Jede Gruppe ist dafür verantwortlich, den Raum nach der Nutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- Müll ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen, und bei Bedarf sind Reinigungstätigkeiten (z. B. Fegen, Wischen) durchzuführen.
- Beim Verlassen des Raumes sind Elektrogeräte auszuschalten, Fenster zu schließen, die Heizung zu regulieren und das Licht zu löschen.

4. Verhalten im Raum

- Respektvoller Umgang miteinander und mit der Einrichtung ist selbstverständlich.
- Lautstärke und Verhalten sind so zu gestalten, dass keine anderen Personen gestört werden.
- Alkohol, Drogen und Rauchen sind in den Räumlichkeiten strikt untersagt.

5. Zugang und Schlüsselübergabe

- Der Zugang erfolgt nach vorheriger Absprache. Schlüssel werden nur an verantwortliche Personen übergeben.
- Nach der Nutzung ist der Raum abzuschließen, und der Schlüssel ist rechtzeitig zurückzugeben.
- Während der Nutzung trägt eine verantwortliche Person das Hausrecht. Sie ist berechtigt, bei Regelverstößen Verwarnungen auszusprechen oder Personen zeitweise des Raumes zu verweisen.
- Wichtige Vorkommnisse (z.B. besondere Ereignisse, Schäden) sind unverzüglich der Jugendpflege mitzuteilen.

6. Sanktionen bei Verstößen

- Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die verantwortliche Person Personen vorübergehend des Raumes verweisen.
- Dauerhafte Hausverbote können ausschließlich von der Stadtjugendpflege ausgesprochen werden.

7. Haftung

- Jeder Nutzer haftet für selbst verursachte Schäden. Bei Gruppenveranstaltungen haftet die verantwortliche Ansprechperson.
- Die Stadt Gudensberg übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände, die im Raum verloren gehen oder beschädigt werden.
- Die elterliche Aufsichtspflicht wird nicht durch die verantwortliche Person übernommen.

8. Jugendschutz

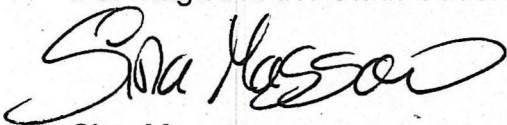
- Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- Das Jugendschutzgesetz ist im Jugendraum sichtbar auszuhängen.

9. Kontakt und Rückfragen

Bei Fragen zur Nutzung oder zur Organisation steht die Jugendpflege der Stadt Gudensberg als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Jugendraum Dissen, im DGH:	Mirjam Clobes-Matthias
Jugendraum Obervorschütz, im DGH	Leonie v. Krauss
Jugendraum Dorla, im DGH	Leonie v. Krauss

Der Magistrat der Stadt Gudensberg



Sina Massow
Bürgermeisterin